

Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022 - 2026

Der Gemeinderat Regensberg (wahlleitende Behörde) ordnet den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2022 – 2026 für den 27. März 2022 an. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Evang.-reformierten Kirchgemeinde (GO) sind an der Urne zu wählen:

5 Mitglieder der Kirchenpflege und dessen Präsidentin/ Präsident

In Anwendung von Art. 6 der GO sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am 20. Dezember 2021 Wahlvorschläge beim Gemeinderat, Unterburg 32, 8158 Regensberg, einzureichen.

Wählbar ist gemäss Art. 5 GO sowie Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evang.-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich jede in der Landeskirche stimmberechtigte Person, welche über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländische Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Regensberg unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindkanzlei erhältlich und können ab der Homepage www.regensberg.ch heruntergeladen werden (Politik/Publikationen/Wahlen).

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Evangelisch-reformierten Bezirkskirchenpflege, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

10. November 2021

Der Gemeinderat Regensberg